

richt die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens beschlossen (§ 193), kann es nur selbst — und in der Regel nur nach Durchführung einer Hauptverhandlung — eine das Hauptverfahren endgültig abschließende Entscheidung treffen.

Die gerichtlichen, das Strafverfahren abschließenden Entscheidungen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit werden überwiegend im Ergebnis einer öffentlichen Hauptverhandlung, vom Gericht als Kollegialorgan, nach geheimer Beratung durch gewählte Richter (§ 6 GVG, §§ 9, 10 StPO, § 3 MGO) getroffen. Im Strafverfahren der DDR gibt es nur in Ausnahmefällen, so z. B. bei Erlass eines Strafbefehls sowie in bestimmten Fällen beim beschleunigten Verfahren (§§ 257, 270) abschließende Entscheidungen eines Richters. In aller Regel wird also das Kollegialprinzip verwirklicht. Eine Besonderheit besteht beim gerichtlichen Strafbefehl (§§ 270 ff.). Hier wird keine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt; jedoch hat der Betroffene das Recht, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen (§ 274) und so eine gerichtliche Hauptverhandlung herbeizuführen.

Die gewählten Richter der Gerichte der DDR sind in ihrer Rechtsprechung *unabhängig*. Niemand — ausgenommen das übergeordnete Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren — ist berechtigt, durch irgendwelche Weisungen die Tätigkeit und damit die Entscheidungen der Gerichte zu beeinflussen. Die Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung und ihre ausschließliche Bindung an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der DDR (Art. 96 Abs. 1 Verfassung) bedingen einander.

Den *Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Richter* im Strafverfahren gewährleisten besondere Bestimmungen des GVG und der StPO, und zwar

- die Ausschließung (kraft Gesetzes) und Ablehnung (Entscheidung auf Antrag beispielsweise des Angeklagten) von Richtern (§ 7 GVG, §§ 156 ff. StPO) und
- die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (§§ 178 ff.).

All diese Regelungen sind auf den Aus-

schluß subjektiver, parteiischer Einflüsse auf den Richter orientiert und sollen somit dazu beitragen, daß unvoreingenommene gesetzliche und gerechte Entscheidungen getroffen werden können.

Gerichtliche Entscheidungen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit können nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise von einem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren bzw. im Wiederaufnahmeverfahren überprüft, geändert oder aufgehoben werden. Das übergeordnete Gericht ist im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren berechtigt, dem nachgeordneten Gericht in dem anhängigen Verfahren eine Weisung zu erteilen (§§ 303, 324). Hat das Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit über Schuld oder Nichtschuld getroffen, gibt es in der Regel keine Möglichkeit, diese Entscheidung zu korrigieren. Eine rechtskräftige Entscheidung, die von einem Gericht der DDR in Strafsachen erlassen worden ist, kann nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen im* Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren (§ 14 Abs. 2, §§ 311 ff. bzw. §§ 328 ff.) sowie in einigen Ausnahmefällen bei Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§§ 79 ff.) geändert werden. Eine erneute Strafverfolgung wegen des gleichen Sachverhaltes ist ausgeschlossen, wenn hierüber ein Gericht der DDR bereits rechtskräftig entschieden hat (§ 14 Abs. 1).

Bedeutsame Aufgaben hat das Gericht auch im Stadium der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erfüllen. Das Gericht ist gemäß § 340 Abs. 2 für die Einleitung aller gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des 3. und 4. Kapitels des Allgemeinen Teils des StGB zuständig. Es ist darüber hinaus unmittelbar für die Verwirklichung bestimmter Maßnahmen zuständig, z. B. bei Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1), weil diese Maßnahmen im Einklang mit den Möglichkeiten und Aufgaben des Gerichts am rationellsten direkt von ihm verwirklicht werden können. Das gleiche gilt auch für die Strafaussetzung auf Bewährung.